



Vorarlberg
unser Land



Windkraftanlagen in Vorarlberg

Rechtliche Rahmenbedingungen

Stand 15. April 2024

Inhalt

1	Anlaufstelle in Vorarlberg betreffend Bewilligungen/ Genehmigungen für Windkraftanlagen..	3
2	Übersicht über Bewilligungs-/Genehmigungstatbestände betreffend die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen	4
2.1	Elektrizitätswirtschaftsgesetz	4
2.2	Baugesetz	5
2.3	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.....	7
2.4	Wasserrechtsgesetz 1959	9
2.5	Forstgesetz 1975.....	10
2.6	Luftfahrtgesetz.....	11
2.7	Straßenverwaltungsrechtliche Abstandsvorschriften	11
2.8	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	13
3	Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413	15
3.1	Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“)..	15
3.2	Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)..	15

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort:

6900 Bregenz

Bildnachweis Titelbild:

©engel.ac - stock.adobe.com

1 Anlaufstelle in Vorarlberg betreffend Bewilligungen/ Genehmigungen für Windkraftanlagen

Gemäß § 4a des Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetzes übt die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft die Funktion einer Anlaufstelle im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ aus. Die Anlaufstelle leistet einer antragstellenden Person Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die erforderlichen Bewilligungen/Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Bezirkshauptmannschaft Bludenz Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz T +43 5552 6136 0 F +43 5574 511 951095 bhbludenz@vorarlberg.at	Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz T +43 5574 4951 0 F +43 5574 511 952095 bhbregenz@vorarlberg.at
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn T +43 5572 308 0 F +43 5574 511 953095 bhdornbirn@vorarlberg.at	Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch T +43 5522 3591 0 F +43 5574 511 954095 bhfeldkirch@vorarlberg.at

2 Übersicht über Bewilligungs-/Genehmigungstatbestände betreffend die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen

Hinweis: In nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig ohne Gewähr auf Vollständigkeit mögliche Bewilligungs-/Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt. Eine Abklärung im Einzelfall mit der Anlaufstelle oder der zuständigen Behörde wird hierdurch nicht ersetzt. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

2.1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Bewilligungspflicht:

Laut § 5 Elektrizitätswirtschaftsgesetz bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

Wird eine bewilligte Windkraftanlage so geändert, dass sich neue oder größere Gefährdungen oder Belästigungen ergeben können, so ist auch die Änderung der Anlage – einschließlich der Modernisierung (Repowering) – bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

Dem schriftlich einzubringenden Bewilligungsantrag sind gemäß § 6 Elektrizitätswirtschaftsgesetz folgende Unterlagen anzuschließen (die Behörde kann von der Beibringung einzelner dieser Unterlagen absehen, sofern sie für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind):

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart (Gleichstrom, Wechselstrom, Drehstrom) Frequenz und Maschinenspannung,
- b) ein Plan im Katastermaßstab, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind,
- c) ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen,
- d) ein Verzeichnis der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und der angrenzenden Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen,
- e) die Zustimmungserklärungen der in der lit. d angeführten Eigentümer und Verwaltungen, soweit sie erlangt werden konnten,

- f) Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
- g) Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.

Bewilligungskriterien:

Gemäß § 9 Elektrizitätswirtschaftsgesetz setzt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung voraus, dass

- a) die eingesetzte Primärenergie bestmöglichst genutzt und verwertet wird und
- b) nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass
 1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und
 2. Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

Zuständige Behörde:

die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 ff. Elektrizitätswirtschaftsgesetz

2.2 Baugesetz

Bewilligungspflicht:

Das Vorarlberger Baugesetz beinhaltet keine spezifischen Bestimmungen betreffend Windkraftanlagen. Eine Windkraftanlage ist jedoch als ein Bauwerk zu bewerten, dessen Errichtung oder wesentliche Änderung einer Baubewilligung oder Bauanzeige bedarf: Eine Baubewilligung benötigen insbesondere begehbare Windkraftanlagen (§ 18 Abs. 1 lit. a BauG), nicht begehbare Windkraftanlagen, durch die Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen entstehen können (§ 18 Abs. 1 lit. c BauG) oder Windkraftanlagen, für die eine Abstandsnachsicht erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 lit. f BauG). Auch die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage an/auf einem Gebäude bedarf in der Regel als wesentliche Änderung dieses Gebäudes einer Baubewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. a BauG).

Für Windkraftanlagen, die keiner Baubewilligungspflicht unterliegen, ist eine Bauanzeige bei der Baubehörde zu erstatten (§ 19 lit. e BauG).

Bewilligungskriterien:

Von der Baubehörde sind im Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

Flächenwidmung: Die Errichtung einer Windkraftanlage ist nur auf Flächen mit einer hierfür vorgesehenen Flächenwidmung zulässig (in der Regel: Freifläche Sondergebiet oder Baufläche).¹

Immissionsschutz: Gemäß § 8 Baugesetz dürfen Bauwerke, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen keinen Verwendungszweck haben, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt. Ob eine Belästigung das ortsübliche Ausmaß übersteigt, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen.

Bautechnische Erfordernisse: Laut § 15 Baugesetz müssen Bauwerke und sonstige Anlagen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien, des Verkehrs sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen.

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: § 17 Baugesetz bestimmt, dass Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein müssen, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- oder Landschaftsteilen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ein Bauvorhaben, dem Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen, ist nur zulässig, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für das Orts- und Landschaftsbild ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl offenkundig überwiegen.

¹ Siehe aber für UVP-pflichtige Windkraftanlagen die Sonderregelung in § 4a UVP-G 2000.

Daraus folgt, dass Windkraftanlagen, die nur der Deckung des privaten Energieeigengebrauchs dienen und somit keine Vorteile für das Gemeinwohl erbringen, nur dann baurechtlich bewilligungsfähig sind, wenn sie aufgrund ihrer Situierung, Größe, Höhenausbildung und Gestaltung als verträglich für das Orts- und Landschaftsbild eingestuft werden können.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 24 bzw. § 32 Baugesetz ist der Bauantrag/die Bauanzeige schriftlich bei der Behörde einzubringen. Der Bauantrag/die Bauanzeige hat Art, Lage, Umfang und die beabsichtigte Verwendung des Bauvorhabens anzugeben. Anzuschließen sind:

- a) die Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes oder bauberechtigte Person ist;
- b) die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen;
- c) der Nachweis einer rechtlich gesicherten Verbindung des Baugrundstückes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche;
- d) ein Verzeichnis der Nachbarn unter Angabe der Anschrift.

Zuständige Behörde:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
- die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft in jenen Fällen, in denen die Zuständigkeit mittels der „Verordnung der Landesregierung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch“, LGBl.Nr. 11/2004 idgF, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurde

Rechtsgrundlagen:

insbesondere §§ 8, 15, 17, 18, 19, 24ff., 32ff. Baugesetz

2.3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Bewilligungspflicht:

Aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht bedarf die Errichtung einer Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe in der Regel einer Bewilligung nach § 33 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL). Dieser Bestimmung zufolge ist die Errichtung von Bauwerken oder sonstigen technischen Einrichtungen mit einer Höhe von mehr als 15 m in Gebieten, für die kein Be-

bauungsplan über die Höhe besteht, bzw. mehr als 20 m in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen bewilligungspflichtig. Weitere Bewilligungstatbestände ergeben sich, wenn von der geplanten Windkraftanlage naturschutzfachlich relevante Sonderstandorte (z.B. Uferschutzbereich gemäß § 24 GNL; Auwälder, Feuchtgebiete, Quellen und Magerwiesen gemäß § 25 GNL) oder mit Verordnung ausgewiesene Schutzgebiete betroffen sind.

Bewilligungskriterien:

Befindet sich der beabsichtigte Standort der geplanten Windkraftanlage außerhalb von Schutzgebieten, so ist die Bewilligung gemäß § 35 GNL zu erteilen, wenn mit der geplanten Windkraftanlage keine Verletzung der Natur oder Landschaft verbunden ist bzw. die Vorteile für das Gemeinwohl die entstehenden Nachteile für die Natur oder Landschaft überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Strengere Maßstäbe gelten für im Bereich von Schutzgebieten geplante Windkraftanlagen: Im Falle von Europaschutzgebieten sind die einschlägigen (Bewilligungs-)Vorschriften in § 26a Abs. 3 GNL in Verbindung mit § 15 Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) und allenfalls die entsprechende Europaschutzgebietsverordnung maßgeblich. Im Falle der sonstigen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Pflanzenschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Wenn durch das Windkraftprojekt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach den §§ 2 bis 8 der Naturschutzverordnung erfüllt wird, ist zudem eine Ausnahmegewilligung nach § 12 der Naturschutzverordnung erforderlich.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 34 GNL hat der Bewilligungsantrag Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Die Zustimmung des Eigentümers ist, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Grundstückes ist, anzuschließen. Zudem sind dem Antrag die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen anzuschließen.

Zuständige Behörde:

die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

Rechtsgrundlagen:

insbesondere §§ 23ff., §§ 33ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

2.4 Wasserrechtsgesetz 1959

Bewilligungspflicht:

Die Errichtung einer Windkraftanlage auf einem Gewässer, am Ufer oder innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (das ist das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet) bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten kann die Errichtung einer Windkraftanlage verboten sein. Auch innerhalb von Trinkwasserschongebieten kann die Errichtung einer Windkraftanlage verboten oder wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein.

Bewilligungskriterien:

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird (siehe die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen in § 105 Wasserrechtsgesetz 1959) noch fremde Rechte (z.B. fremdes Grundeigentum) verletzt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 sind dem Antrag zumindest folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers.

Zuständige Behörde:

die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

Rechtsgrundlage:

insbesondere § 38 Wasserrechtsgesetz 1959

2.5 Forstgesetz 1975

Bewilligungspflicht:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist erst nach Erteilung einer Rodungsbewilligung zulässig. Sofern für die Errichtung einer Windkraftanlage Waldboden verwendet werden soll, ist somit eine Rodungsbewilligung gemäß dem Forstgesetz 1975 erforderlich.

Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der unten genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht durchgeführt werden darf.

Bewilligungskriterien:

Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist grundsätzlich, dass der Rodung kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald entgegensteht. Besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dennoch erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (siehe § 17 Forstgesetz 1975).

Erforderliche Unterlagen:

Der Rodungsantrag bzw. die Rodungsanzeige hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen.

Weitere Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen enthält § 19 Forstgesetz 1975.

Zuständige Behörde:

in der Regel die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

Rechtsgrundlagen:

insbesondere §§ 17ff. Forstgesetz 1975

2.6 Straßenverwaltungsrechtliche Abstandsvorschriften

Die straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften (Vorarlberger Straßengesetz und Bundesstraßengesetz 1971) beinhalten zwar keine spezifischen Vorgaben betreffend Windkraftanlagen, enthalten jedoch im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen generell zu beachtende Abstandsvorschriften bezüglich bestehender bzw. künftiger Straßen:

Anlagen im Nahbereich von geplanten Autobahnen und Autostraßen:

Werden im Bereich des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 (das ist der Geländestreifen um die künftige Straßenachse, dessen Breite max. 150 m betragen darf) Anlagen errichtet, bedarf es hierfür einer Ausnahmegewilligung des Landeshauptmanns. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschwert oder wesentlich verteuert oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig ist.

Anlagen im Nahbereich bestehenden Autobahnen und Schnellstraßen:

Gemäß § 21 BStG 1971 bedarf die Errichtung von Anlagen entlang von Autobahnen in einer Entfernung bis 40 m (bei Bundesschnellstraßen 25 m) einer Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung (ASFINAG). Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG 1971 nicht beeinträchtigt werden.

Anlagen im Nahbereich von sonstigen Straßen:

Soweit im Bebauungsplan oder in einer Verordnung über die Art der Bebauung nichts anderes bestimmt ist, dürfen gemäß § 43 Vorarlberger Straßengesetz an Landesstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 m und an den übrigen öffentlichen Straßen innerhalb einer Entfernung von 4 m Anlagen nur mit Zustimmung des Straßenerhalters errichtet werden. Diese ist zu erteilen, wenn sich dadurch keine ungünstigen Rückwirkungen für die Straßenbenutzer ergeben; erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb von sechs

Wochen erteilt, entscheidet auf Antrag die Behörde (bei Landesstraßen die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Bürgermeister/die Bürgermeisterin) mit Bescheid über die ausnahmsweise Zulassung eines geringeren Bauabstandes.

Zuständige Behörden:

siehe oben

Rechtsgrundlagen:

insbesondere §§ 14, 15, 21 Bundesstraßengesetz 1971, § 43 Straßengesetz

2.7 Luftfahrtgesetz

Bewilligungspflichten:

Luftfahrthindernisse:

Gemäß § 85 Luftfahrtgesetz gelten Bauten oberhalb der Erdoberfläche als Luftfahrthindernisse, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt.

Die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung eines solchen Luftfahrthindernisses erfordert eine luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung.

Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben. Wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird, ist die Ausnahmebewilligung von der Behörde zu erteilen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung:

Gemäß § 94 Luftfahrtgesetz benötigen auch ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, eine luftfahrtrechtliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörden:

- für Luftfahrthindernisse: der Landeshauptmann (Abteilung Verkehrsrecht)
- für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung: die Austro Control GmbH

Rechtsgrundlagen:

insbesondere § 85, §§ 91ff., § 94 Luftfahrtgesetz

2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Anwendungsbereich:

Folgende Vorhaben sind jedenfalls einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu unterziehen:

- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW (Anhang 1, Ziffer 6 lit. a UVP-G 2000)
- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW (Anhang 1, Ziffer 6 lit. b UVP-G 2000)

Darüber hinaus ist ein UVP-Verfahren erforderlich für Windkraftanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW, sofern diese in einem besonderen Schutzgebiet² errichtet werden sollen und eine von der Behörde durchgeführte Einzelfallprüfung ergeben hat, dass zu erwarten ist, dass der Schutzzweck dieses Schutzgebietes durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird (Anhang 1, Ziffer 6 lit. c UVP-G 2000).

² Schutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

Sofern ein Windkraftprojekt diese oben genannten Schwellenwerte und Kriterien nicht erreicht bzw. erfüllt, aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist (sogenannte Kumulation; siehe § 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Des Weiteren sind bei Zutreffen von im UVP-G 2000 näher definierten Voraussetzungen auch Änderungen bestehender Windkraftanlagen einem UVP-Verfahren zu unterziehen (siehe § 3a UVP-G 2000).

Verfahren:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (Elektrizitätsrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Forstrecht etc.) von der Landesregierung als der zuständigen Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Zur raumplanungsrechtlichen Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Windkraftanlagen enthält das UVP-G 2000 Sonderbestimmungen – siehe hierzu § 4a UVP-G 2000.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den mitangewendeten Verwaltungsvorschriften sowie dem UVP-G 2000 für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Nähere Regelungen zum notwendigen Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung beinhaltet § 6 UVP-G 2000.

Zuständige Behörde:

die Vorarlberger Landesregierung (für das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht: Abteilung Umwelt- und Klimaschutz; für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens: in der Regel die Abteilung Wirtschaftsrecht)

Rechtsgrundlagen:

insbesondere 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000, Anhang 1 Ziffer 6 zum UVP-G 2000

3 Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413

3.1 Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“, geändert durch die Verordnung [EU] 2024/223) gilt für Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese von den österreichischen Behörden unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung legt unter anderem fest:

Bei Interessensabwägungen in folgenden Verfahren gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen:

- bei Ausnahmegewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmegewilligungen im Fall des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artikel 9 Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 16 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Artikel 4 Absatz 7 Wasserrahmen-Richtlinie)

Diese Verordnung tritt teilweise am 30.6.2024, teilweise am 30.6.2025 außer Kraft.

3.2 Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)

Wesentliche Inhalte der EU-Beschleunigungs-Verordnung werden durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 („Renewable Energy Directive III“ - „RED III“), die diverse Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet, ersetzt. Diese Richtlinie ist am 20.11.2023 in Kraft getreten, gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern muss zunächst von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Unter anderem sieht die RED III die Ausweisung sogenannter „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ (mit wesentlichen Verfahrenserleichterungen für Projekte innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete), Maximalfristen für Genehmigungsverfahren und auch Erleichterungen bei Interessensabwägungen zugunsten erneuerbare Energien-Vorhaben vor.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 26205
wirtschaftsrecht@vorarlberg.at

Stand: 15. April 2024